

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2011

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 283

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)..... 283



Christus Jesus
hat dem Tode die Macht genommen
und das Leben und ein unvergängliches Wesen
ans Licht gebracht durch das Evangelium.
(2. Timotheus 1, 10)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R.

Helmut Weide

* 4. Oktober 1940 † 11. Dezember 2011

im Alter von 71 Jahren zu sich gerufen.

Landeskirchenrat i. R. Helmut Weide wurde in Berlin geboren und wuchs in Bochum-Dahlhausen auf. Er war in der evangelischen Jugendarbeit und in der Gemeinde beheimatet.

Er wurde 1969 als Landeswart der „Schülerbibelkreise“ in Berchum berufen. 1972 berief ihn die Kirchenleitung zum Pfarrer in den „Dienst an den Schulen“ der EKvW. Acht Jahre später wurde Helmut Weide westfälischer Landesjugendpfarrer und Leiter des „Amtes für Jugendarbeit“. 1989 berief ihn die Kirchenleitung zum theologischen Landeskirchenrat.

Als Dezernent war er im Landeskirchenamt zuständig für Beziehungen zu den Kirchen der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“. Über lange Jahre war er Vorsitzender des Finanzausschusses der „Konferenz Europäischer Kirchen“. Darüber hinaus war er Dezernent für „Publizistik und Information“ und gehörte dem Rundfunkrat des WDR an. Als Ortsdezernent begleitete er u. a. die Kirchenkreise Münster und Gladbeck-Bottrop-Dorsten. Im Jahr 2001 trat er in den Ruhestand.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche mit dem Dienst von Bruder Weide geschenkt hat. In der festen Zuversicht darauf, dass Gott dem Tode die Macht genommen hat, nehmen wir Abschied. Wir vertrauen darauf, dass Gott Helmut Weide im Leben und im Sterben begleitet hat und ihn zu einem unvergänglichen Leben erweckt. Wir bitten Gott um Trost für die Familienangehörigen und für alle, die Landeskirchenrat i. R. Helmut Weide nahestanden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß
Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)....	285
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB).....	286
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union.....	287
Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts.....	287
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarnebentätigkeitsverordnung – PfNV).....	287
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV).....	287
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2012.....	288

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	289
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte...	289
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund	290

Satzungen / Verträge

Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl.....	291
Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH.....	294

Urkunden

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.....	299
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Huckarde. .	299

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2011 und 2012.....	300
Landeskirchlicher Haushaltsplan 2012.....	300
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2012.....	301
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge.....	304

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister.....	304
Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“.....	305

Personalnachrichten

Ordinationen.....	306
Berufungen.....	306
Freistellungen.....	306
Ruhestand.....	306
Todesfälle.....	306

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	306
Kreispfarrstellen.....	306
Gemeindepfarrstellen.....	306
Sonstige Stellen.....	307
B- Kirchenmusikstelle.....	307

Rezensionen

Urd Rust (Hrsg.): „Kindergottesdienst praktisch 2012. Mit Kindern Glauben verstehen und feiern“ Rezensentinnen: Adelheid Nesperke, Kerstin Othmer-Haake.....	307
--	-----

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. November 2011

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) 1Die Landessynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. 2Die Zahl der Abgeordneten beträgt

in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder,

in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern

zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern
drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sieben Gemeindeglieder.

3Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 001.11/59

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)

Vom 18. November 2011

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kreissynode § 1

- (1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.
- (2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. 2Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.
- (3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen

Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes

§ 6

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. ²Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 7

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

²Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. ³Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. ⁴Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 8

(1) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.

(2) Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Bielefeld, 18. November 2011

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 001.11/59

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Vom 17. November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. 2002 S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt,
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt,
 - bb) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“,
 - cc) der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresschuldvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenergebnis der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt,
 - b) in Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt,
 - b) in Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt,
 - c) in Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt,

- d) in Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lip-pischen Landeskirche.

Bielefeld, 17. November 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.32

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 17. November 2011

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges. u. VOBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden

der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil I Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2012 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 951.013

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union

Vom 17. November 2011

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), wird wie folgt geändert:

In § 10a Satz 1 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2011 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.11

Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, 05.12.2011
Az.: 300.211

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Westfalen beschlossen. In dem Gesetz werden die dienstrechtlichen Bestimmungen angepasst, die gleichzeitig für die EKD und ihre Gliedkirchen gelten, nämlich das Kirchenbeamten-gesetz der EKD, das Disziplinalgesetz der EKD und das Ökumenegesetz der EKD. Das Gesetz enthält ganz überwiegend redaktionelle und gesetzestechnische Angleichungen an das Pfarrdienstgesetz und das Bundesbeamten-gesetz. Dies ist notwendig, damit die Personalverwaltungen ihre Verfahrensabläufe für beide Berufsgruppen weitgehend einheitlich handhaben können, ohne auf Grund unterschiedlicher Wortlaute prüfen zu müssen, ob Differenzierungen notwendig

sind. Der maßgebliche amtliche Wortlaut des Gesetzes ist die im Amtsblatt der EKD veröffentlichte Textfassung, die über das Internet mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-ekd.de aufgerufen werden kann.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrneben-tätigkeitsverordnung – PfNV)

Vom 22. September 2011

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrneben-tätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrneben-tätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 275) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Er lautet: „Dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 6.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 22. September 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.13

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV)

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1**Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 24. August 2006 (KABl. 2006 S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem § 1 wird die Zwischenüberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. für Vikarinnen und Vikare die für ihre Ernennung zuständige Körperschaft.“
3. Nach § 9 wird die Zwischenüberschrift „II. Besondere Vorschriften für Vikarinnen und Vikare“ eingefügt:
4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10**Kostenübernahme
durch die Vikarin oder den Vikar**

Die Vikarin oder der Vikar trägt die Kosten der Reisen, die aus folgenden Anlässen entstehen, selbst:

1. erster Dienstantritt,
 2. erneuter Dienstantritt nach einer gewährten Freistellung und Entlassung aus dem Ausbildungsdienst,
 3. Beendigung des Ausbildungsdienstes,
 4. Reisen aus privatem Anlass,
 5. Fahrten von einer außerhalb der Vikariatsgemeinde liegenden Unterkunft zur Ausbildungsstätte.“
5. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11**Kostenerstattung**

(1) Das Landeskirchenamt erstattet den Vikarinnen und Vikaren nachgewiesene Fahrtkosten, die aus folgenden Anlässen entstehen:

1. Teilnahme an Kursen des Seminars für pastorale Ausbildung, Wuppertal,
2. Teilnahme an Kursen des Pädagogischen Instituts der EKvW und Fahrten, im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum,
3. Teilnahme an Kursen des Landeskirchenamts,
4. Durchführung eines Sondervikariats außerhalb der Vikariatsgemeinde bei täglicher Rückkehr zur Wohnung. Erstattet werden die Fahrtkosten bis zu monatlich 60 Euro unter Anrechnung einer Eigenbeteiligung von zurzeit 30 Euro.

(2) Vikarinnen und Vikare, die in einem privaten Kraftfahrzeug weitere Personen mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt.“

6. Der bisherige § 10 wird § 12.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 311.14

**Bewertung der Personalunterkünfte
ab 1. Januar 2012**

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2012 an von bisher 206 € auf 212 € monatlich, also um 2,91 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2012 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2012 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,03
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,03
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,70

An die Stelle des Betrages von „4,15 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,27 €“.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.12.2011
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF,
der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und
Projekten sowie Integrationsfirmen sowie
einer Neuregelung für Integrationsprojekte
Vom 23. November 2011

Artikel 1
Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte
§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auf nach §§ 132 ff. SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1, die in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2
Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF können den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abge-

schlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung findet § 24 BAT-KF entsprechend Anwendung.

Protokollerklärung zu § 2:

Der Bezug zum BAT-KF bleibt in den Arbeitsverträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsrechtsregelung abgeschlossen sind, für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages bestehen.

§ 3
Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Arbeitsrechtsregelung an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zu übersenden. Der Träger sendet die Information ebenfalls an das Diakonische Werk (Vorstand), bei dem er Mitglied ist. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Angabe des den Arbeitsverträgen zu Grunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter.

Artikel 2
Änderungen des BAT-KF

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In Buchstabe f wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird ein neuer Buchstabe g mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Beschäftigte, die unter die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten fallen,“
4. Es wird ein neuer Buchstabe h mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Mitarbeitende, mit denen auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte einzelvertraglich die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbart worden ist.“

Artikel 3**Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

1. In der Überschrift der Ordnung werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Artikel 2 Nr. 2 und 3 treten zum 21. Juli 2011 in Kraft.
3. Artikel 2 Nr. 1 und 4 und Artikel 3 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Protokollerklärung zu Artikel 4:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist sich einig, dass die Arbeitsrechtsregelung rechtzeitig vor Ablauf der Befristung in ihrer praktischen Anwendung evaluiert wird. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der Befristung über eine Fortschreibung beraten.“

Dortmund, 23. November 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Zippel

II.**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Evangelischen Krankenhaus GmbH
Dortmund**

Vom 14. Dezember 2011

§ 1**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass abweichend von § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF die Auszahlung der Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 auf den 16. April 2012 verschoben wird.

Die Zahlung erfolgt am 16. April 2012 mit einem Zuschlag von 50 Euro pro Vollzeitstelle. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Kürzung dieses Betrages ent-

sprechend ihrem Verhältnis zur Beschäftigung einer Vollzeitkraft.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler.

Sie gilt auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

Mitarbeitende, die vor dem 16. April 2012 ihr Arbeitsverhältnis beenden, erhalten die einbehaltene Jahressonderzahlung im letzten Beschäftigungsmonat mit dem Zuschlag entsprechend Absatz 1 ausbezahlt.

(3) Die Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 26. Oktober 2011 bestätigt.

(4) Mit leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende Regelungen vereinbart.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Gesamtmitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund eingehend erklärt und schriftlich darlegt. Dazu ist der Gesamtmitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist entwickelt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, d. h. mindestens zweimonatlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert wird.

Der Gesamtmitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu den gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, unterstützen und beurteilen können.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2012 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die

auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3 Kündigung

Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltene Jahressonderzahlung umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 15. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2012.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 14. Dezember 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Zippel

Satzungen / Verträge

Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl

Vom 7. Dezember 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) und ihrer Gemeindekonzeption auf Grund der Reduktion der Pfarrstellen zum 1. Januar 2012 folgende Gemeindegatsatzung:

§ 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den

Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung), Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 4 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Presbyterium kommt mindestens alle zwei Monate zusammen. Es wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Woche vor Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eingeladen.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidungen über Ausgaben im Rahmen des Haushaltes bis zu 15.000 Euro,
- b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- c) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- d) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- e) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- f) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- g) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- h) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietungen und Verpachtungen,
- i) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- j) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- k) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- l) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,

- m) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
 - n) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
 - o) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO),
 - p) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.
- (4) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - b) die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister,
 - c) jeweils ein weiteres Mitglied des Presbyteriums aus den drei Gemeindebezirken.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

- (5) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.
- (6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Christuskirchenbezirk,
- b) Friedenskirchenbezirk,
- c) Kreuzkirchenbezirk für die Bezirke Königsburg und Pungelscheid.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,

- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) Regelungen der Bereiche Gottesdienst und Kirchlicher Unterricht für den jeweiligen Gemeindebezirk im Rahmen der Ordnung der Kirchengemeinde und gemeindlicher Absprachen,
- c) Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der übrigen Gemeindegemeinschaft für den jeweiligen Gemeindebezirk, jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen,
- d) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind

- a) die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, im Gemeindebezirk haupt- oder nebenberuflich tätig,
- c) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Das Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie den Presbyteriumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4**Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen:

- a) Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Diakonie.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses sowie den Presbyteriumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5**Fachausschuss für
Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder für die Kirchengemeinde ergeben. Namentlich unterstützt und begleitet er die theologische, religionspädagogische und praktische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Anregung und Vorbereitung von Personaleinstellungen und -entlassungen,
- b) Anregung von Bau-, Instandhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen,
- c) Erstellung und Überwachung der Aufnahmekriterien,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für Öffnungs- und Schließungszeiten.

(3) Das Presbyterium beruft in den Fachausschuss

- a) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,

- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 6**Fachausschuss für Diakonie**

(1) Der Fachausschuss für Diakonie plant, koordiniert und verantwortet die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie und der Altenarbeit,
- b) er berät und begleitet die Arbeit der Tafel,
- c) er verwaltet die Diakoniemittel der Kirchengemeinde,
- d) er pflegt den Kontakt zu den Heimen, diakonisch tätigen Einrichtungen und Gruppen im Stadtgebiet, wie z. B. die Behinderten- und Selbsthilfegruppen, Haus Wegwende, die Märkischen Werkstätten, Heime und Pflegedienste,
- e) er koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und begleitet die Arbeit mit alten Menschen,
- f) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) er pflegt die Zusammenarbeit mit dem kreiskirchlichen Diakonischen Werk.

(3) Das Presbyterium beruft in den Fachausschuss:

- a) einen Pfarrer oder eine Pfarrerin der Kirchengemeinde,
- b) aus jedem Gemeindebezirk ein Mitglied des Presbyteriums,
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 7**Beratende Ausschüsse
(Ausschüsse für besondere Aufgaben)**

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Theologie, Kirchenmusik, Gemeindeaufbau, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit Ausschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die

Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§ 8

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 10. Mai 2007 (KABL 2007 S. 217) tritt damit außer Kraft.

Werdohl, 7. Dezember 2011

Evangelische Kirchengemeinde Werdohl Das Presbyterium

(L. S.) Grzegorek Kanbach Röther

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl vom 7. Dezember 2011 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 2. Dezember 2011

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Dezember 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-4130

Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.10.2011
Az.: 240.5-2200

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit dem folgenden Gesellschaftsvertrag hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH

Vom 14. Juli 2011

Präambel

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Sie versteht ihren Auftrag als Diakonie, die Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist. Sie nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen an.

(2) In Wahrnehmung des kirchlich-diakonischen Auftrages erfüllt die Gesellschaft ebenso wie die Gründungsgesellschaft Aufgaben der Beratung, Betreuung, Begleitung, Pflege und weitere Hilfeleistungen insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für alte und kranke Menschen. Dieser Dienst wird unabhängig von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Weltanschauung, Abstammung oder Herkunft der zu Betreuenden geleistet.

(3) Die Gesellschaft beantragt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Förderung von hilfebedürftigen Personen in den Handlungsfeldern „Kinder, Jugendliche und Familie“ und „Menschen ab 55, Gesundheit und Pflege“.

Die Gesellschaft verwirklicht diese Zwecke vor allem durch Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote in diesen Handlungsfeldern. Dazu kann die Gesellschaft insbesondere ambulante Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen, Sozialstationen, betreute Wohnungen und ähnliche Einrichtungen errichten, verwalten, unterhalten und betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zugleich auch das regionale Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises

Bielefeld gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG). Sie nimmt damit die regionalen verbandlichen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Wirkens der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen, soweit dies nicht von den freien Trägern selbst wahrgenommen wird.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an diesen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €.

(2) Von dem Stammkapital halten:

- a) Evangelisches Johanneswerk e. V., Bielefeld eine Stammeinlage in Höhe von 51.000 € (51 % = Mehrheitsgesellschafter) (nachfolgend Johanneswerk genannt)
- b) Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld eine Stammeinlage in Höhe von 49.000 € (49 % = Minderheitsgesellschafter) (nachfolgend Kirchenkreis genannt)

Die Stammeinlagen werden als Bareinlagen erbracht und sind in voller Höhe sofort fällig.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5a

Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden, Vertretung in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Organen der Gesellschaft dürfen nur Personen angehören, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Gleiches gilt für Prokuristen.

(2) Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollten bei ihrer Entsendung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Spätestens mit dem 75. Lebensjahr endet das Amt.

(4) Für die Mitarbeitenden ist die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) anzuwenden.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer einberufen.

(2) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens dreimal jährlich stattzufinden. In jedem Halbjahr soll mindestens eine Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sie oder er nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt. Kommt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist die betreffende Gesellschafterin oder der betreffende Gesellschafter berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Vertretern, von denen drei vom Johanneswerk und vier vom Kirchenkreis entsendet werden. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

Als Gesellschaftervertreter des Johanneswerkes werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder benannt. Der Kirchenkreis benennt die Superintendentin oder den Superintendenten, die Diakoniebeauftragte oder den Diakoniebeauftragten sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen, wobei die Mindestfrist eine Woche beträgt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Johanneswerkes. Sie oder er ist vom Johanneswerk zu bestimmen.

Den stellvertretenden Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreises. Sie oder er ist vom Kirchenkreis zu bestimmen.

Die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit bzw. gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von § 6 Absatz 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(9) Beschlüsse nach § 7 Absatz 2 Buchstaben a, b, c bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(10) Kommt ein Beschluss gemäß Absatz 9 mangels qualifizierter Mehrheit nicht zustande und hält das Johanneswerk im Interesse der Gesellschaft eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung entsprechend seiner Beschlussvorlage für erforderlich, so

können das Johanneswerk oder der Kirchenkreis nach nochmaliger Verhandlung eine Schlichtungskommission anrufen.

Die Schlichtungskommission besteht aus folgenden fünf Mitgliedern: einer oder einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt, die oder der weder bei der Gesellschaft noch bei den Gesellschaftern oder deren Aufsichtsorganen tätig ist; der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person; einem Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. oder eine von diesem bestimmte Person; einer vom Johanneswerk benannten Person als Beisitzerin oder Beisitzer; einer vom Kirchenkreis benannten Person als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Schlichtungskommission spricht nach Verhandlung der streitigen Angelegenheit eine Beschlussempfehlung gegenüber der Gesellschafterversammlung aus. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

(11) Soweit keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzusenden. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

(12) Außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Gesellschafterbeschlüsse schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und einer solchen Beschlussfassung nicht ausdrücklich widerspricht. Für die Niederschriften gelten die Regelungen von Absatz 11 entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
- c) Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
- d) Genehmigung des von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Aktivitätenplans,

- e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - f) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der auf die Geschäftsführungstätigkeit bezogenen Verträge und Vereinbarungen,
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
 - j) Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) Zustimmung gemäß § 11 Absatz 1 (Verfügung über Geschäftsanteile),
 - l) Bestellung eines Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- c) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer Vergütung von über 60.000 € brutto jährlich;
 - d) Erwerb von Wirtschaftsgütern ab einem Betrag von 50.000 € und Erteilung von Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von 250.000 €, soweit sie nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e) Übernahme von Bürgschaften und Garantien ab 50.000 €,
 - f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - h) Stilllegung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen,
 - i) Gründung und Verlegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - j) Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die der Gesellschaft Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen oder durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit eine Vergütung von mehr als 250.000 € zu zahlen,
 - k) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €, Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist auf Vorschlag des Johanneswerkes zu bestellen. Über den Vorschlag ist das Benehmen mit dem Kirchenkreis herzustellen. Die bestellte Geschäftsführerin oder der bestellte Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsbefugt. Sie oder er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Unternehmen handelt.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu führen.
- (4) Maßnahmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme und Kündigung von Darlehen für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen; ausgenommen hiervon sind Darlehensverträge über Liquiditätendarlehen, die mit dem Mehrheitsgesellschafter abgeschlossen werden. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Minderheitsgesellschafter,

Die angegebenen Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Maßnahmen und Handlungen der Zustimmungspflicht durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden.
- (6) Zustimmungspflichtige Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen keiner Einzelabstimmung durch die Gesellschafterversammlung, wenn sie in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan, insbesondere in einem Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan, dem Grunde und der Höhe nach vorgesehen sind.

§ 9

Beirat

- (1) Für die Begleitung der Arbeit wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:
- a) die oder der Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) eine Gesellschaftsvertreterin oder ein Gesellschaftervertreter des Johanneswerkes,
 - c) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Nachbarschaften des Kirchenkreises, die vom Kreis-synodalvorstand entsandt werden,
 - d) fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Dienste des Kirchenkreises, die vom Kreis-synodalvorstand entsandt werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

(2) Der Beirat berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Gesellschaft und begleitet deren Arbeit mit dem Ziel, die Verwurzelung und Verankerung der Gesellschaft in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis zu unterstützen.

Er berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer insbesondere in Fragen der Einrichtung neuer Arbeitsfelder, bei der Aufgabe von Arbeitsfeldern sowie bei der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den Kirchengemeinden sowie den Gemeinsamen Diensten des Kirchenkreises.

(3) Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Gesellschaft über wesentliche fachliche Entwicklungen und Überlegungen unterrichtet. Er tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Finanz- und Ergebnisplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, spätestens mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Der Verkauf und die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils, die Verpfändung oder die Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäftes (Verfügung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Einer Zustimmung aller Gesellschafter bedarf es nicht, wenn die Veräußerung/Abtretung an ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Gesellschafters erfolgt.

§ 13 Kündigung

(1) Jede Gesellschafterin oder jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, zu erklären.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die kündigende Gesellschafterin oder der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

(3) Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter ordentlich oder außerordentlich, so ist jede Mitgesellschafterin und jeder Mitgesellschafter befugt, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung gegenüber der Gesellschaft zu erklären, dass sie oder er ebenfalls zum gleichen Termin kündigt. Schließen sich sämtliche Mitgesellschafter der Kündigung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Die kündigende Gesellschafterin oder der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Beschlussfassung der Gesellschafter auf die Gesellschaft selbst oder eine sonstige natürliche oder juristische Person zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Gesellschafter können auch beschließen, dass die ausscheidende Gesellschafterin oder der ausscheidende Gesellschafter ihren oder seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen muss. Der kündigenden Gesellschafterin oder dem kündigenden Gesellschafter steht bei einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu.

(5) An den infolge einer Kündigung ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach § 15 des Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

(6) Wurde der Geschäftsanteil der kündigenden Gesellschafterin oder des kündigenden Gesellschafters innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Kündigung weder eingezogen, noch haben die Gesellschafter bestimmt, auf wen der Anteil zu übertragen ist, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Die oder der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft nach GmbHG erfolgen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15**Auflösung und Anfallberechtigung**

(1) Im Falle der Gesellschaftsauflösung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen entsprechend dem Verhältnis der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital an das Johanneswerk und den Kirchenkreis, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16**Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17**Schlussbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Zu dem Gesellschaftsvertrag sowie allen Änderungen ist vor der Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen herzustellen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Einvernehmen

der Kirchenleitung

hergestellt in der Sitzung am 20. Oktober 2011

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Urkunden

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3025/05

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Huckarde

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, wird in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2805/02

3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	92.902.150 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	249.213.950 €
Betrag je Gemeindeglied 249.213.950 € : 2.484.719 = 100,298645 €	
	408.000.000 €

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2011 und 2012

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.11.2011
Az.: 982.2

2011

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 2011 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2011 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2011 den Betrag von 403,1 Mio. €, so ist das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu verwenden. 3,5 Mio. € werden für eine mögliche Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in 2019 auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt. 1,5 Mio. € werden für eine zu erwartende Sonderumlage der EKD für das Lutherjubiläum 2017 zurückgestellt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

2012

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 2011 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2012 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	420.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	12.000.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	408.000.000 €

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	36.720.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	29.163.900 €

Landeskirchlicher Haushaltsplan 2012

Landeskirchenamt Bielefeld, 29.11.2011
Az.: 900.21/2012

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 14. bis 18. November 2011 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	55.100	4.650.900
1 Besondere kirchliche Dienste	23.800	3.943.700
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.189.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.374.000	1.374.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.374.400
5 Bildungswesen und Wissenschaft	5.100	9.477.200
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.229.900	20.146.400
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.175.100	362.600
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	37.786.200	1.130.600
	43.649.200	43.649.200

Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien

8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	2.462.200	2.462.200
	2.462.200	2.462.200

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	12.000.000	12.000.000
	12.000.000	12.000.000

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben		
1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.400.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	13.260.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	636.000	5.582.800
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	29.163.900	9.169.000
	<u>29.799.900</u>	<u>29.799.900</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –		
0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	103.067.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	101.307.000	0
	<u>103.067.000</u>	<u>103.067.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –		
0 Allgemeine kirchliche Dienste	19.010.800	111.912.950
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	92.902.150	0
	<u>111.912.950</u>	<u>111.912.950</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –		
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.756.000	7.756.000
	<u>7.756.000</u>	<u>7.756.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –		
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0
	<u>0</u>	<u>0</u>

Gesamtübersicht		
Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	43.649.200
	Ausgaben	43.649.200
	Über-/Zuschuss (-)	0
Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien	Einnahmen	2.462.200
	Ausgaben	2.462.200
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	12.000.000
	Ausgaben	12.000.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	29.799.900
	Ausgaben	29.799.900
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	103.067.000
	Ausgaben	103.067.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	111.912.950
	Ausgaben	111.912.950
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	7.756.000
	Ausgaben	7.756.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –	Einnahmen	0
	Ausgaben	0
	Über-/Zuschuss (-)	0

Gesamt-Einnahme 310.647.250

Gesamt-Ausgabe 310.647.250

Über-/Zuschuss (-) 0

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2012

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2012 Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberrinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerrinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sind angesprochen auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst. Dennoch sind nach wie vor auch ältere Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig für diesen Dienst. An der Altersgrenze von 70 Jahren wird jedoch weiterhin festgehalten.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist zu versteuern.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2012
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland
vorgesehen ist
(Änderungen vorbehalten)**

Dänemark

Blaavand/Westjütland
Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Henne Strand/Westjütland
Mitte Juli bis Anfang September

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Frankreich

Arcachon/Mimizan
Juli bis Mitte August

Insel Oleron
Juli und August

Montalivet
Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen
Juli und August

Soorts-Hossegor und Biarritz
Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos
Juli und August

Italien

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria
Juli bis Mitte September

Brixen
Weihnachten/Neujahr und Ostern,
Juli bis September

Bruneck und Sexten
Juli und September

Capri
Mai und Juni,
September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Gardone/Gardasee
Juni bis September

Malcesine, Lazise und Bardolino/Gardasee
Juni bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Juli und August

Lettland

Liepaja
Mitte Juni bis Ende August

Litauen

Nidden
Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland
Juli und August

Cadzand
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordhol-
land
Juli und August

Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland
Juli und August

Insel Texel/Westfriesland
Juli und August

Groet, Gmde. Schoorl/Nordholland
Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf
Mitte Juli bis Mitte August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Feld am See und Afritz
Juli und August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee
Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach
Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See
Mitte Juli bis Ende August

Techendorf/Weißensee
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden/Traunsee
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Mitte Dezember bis Mitte Februar,
Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März,
Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Weihnachten/Neujahr,
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Ramsau am Dachstein
Januar und Februar,
Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee
Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren
Ende Mai bis Mitte September

Karpacz, Wang/Riesengebirge
Mitte Mai bis Mitte September

Ungarn

Hajdúszoboszló
Mai bis Juni und September

Hévíz
Juli und August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. bis 20. April 2012 statt.

Rhodos

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Seoul/Korea

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Sofia

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Teneriffa-Nord

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Türkische Riviera

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Zypern

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Informationen und Unterlagen zu den mehrmonatigen Diensten können beim Kirchenamt der EKD angefordert werden unter Tel.: 0511 2796-126 oder E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen (auch unter www.ekd/jobs.de):

Arco

Palmsonntag bis Ende Oktober 2012

Algarve

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Belgrad

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Bilbao

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Costa Blanca

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Fuerteventura

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Gran Canaria-Nord

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Hévíz/Ungarn

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Kreta

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Lanzarote

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Mallorca

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Malta

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Porto

1. September 2012 bis 30. Juni 2013

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.12.2011
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten soll der Küsterin oder dem Küster an bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung). Letzter Anmeldetermin: **6. Januar 2011.**

Termin: Montag, 6. Februar 2012 bis
Freitag, 10. Februar 2012

Ort: Haus Nordhelle
Zum Koppenkopf 3
58540 Meinerzhagen-Valbert

Leitung: Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Montag, 6. Februar 2012

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen
nachmittags Eröffnung der Rüstzeit
Vorstellungsrunde
Alkoholismus am Arbeitsplatz

Dienstag, 7. Februar 2012

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Einrichten von PC, Beamer
Moderation: Detlev von Glinski
- abends Gemeindehaus – Kirche
Moderation: Dieter Fitzner

Mittwoch, 8. Februar 2012

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Personalentwicklung
Moderation: Achim Hertzke
Landeskirchenamt der
Ev. Kirche von Westfalen
- abends Vorstellung des Sonderseminars
der Berufsgenossenschaft
(Arbeitssicherheit, Brandschutz,
Ersthelfer)
Moderation: Dieter Fitzner

Donnerstag, 9. Februar 2012

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Arbeitsrecht
Moderation: Pfarrer Grabski
- abends Küsterordnung,
Küster-„fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Freitag, 10. Februar 2012

- vormittags Gottesdienst
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 26 € Einzelzimmerzuschlag (6,50 €/Ü).

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a,
44869 Bochum-Eppendorf, Tel.: 02327 71446,
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.12.2011
Az.: 324.31

Die Kosten für das Sonderseminar werden von der Berufsgenossenschaft übernommen.

Der letzte Anmeldetermin ist am **15. Januar 2012**.

Termin: Montag, 19. März 2012 bis
Freitag, 23. März 2012

Ort: BG-Akademie Gevelinghausen

Leitung: Uli Brass, BG Duisburg
Dieter Fitzner, Küstervereinigung W/L

Programm des BG-Sonderseminars**Montag, 19. März 2012**

- bis 14.00 Uhr Anreise
- nachmittags Begrüßung
Vorstellungsrunde
Vorstellung und Ablauf des Seminars

Dienstag, 20. März 2012

- Organisation der Ersten Hilfe
- Hinführung zur Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Fallorientierung, Gruppenarbeit
- Gefahrenbereiche Kirche, Gemeindehaus
- Grundlage Brandschutz, Löschübungen

Mittwoch, 21. März 2012

- Gefahrenbereich außerhalb der Kirche, Außenanlagen
- Zusammenfassung der bisherigen Themen
- Vorstellung der Internetseite www.vbg.de
- Gesetzliche Grundlage und Verantwortung für Veranstaltungen (u. a. Verkehrssicherheitspflicht)
- Umgang mit Ehrenamtlichen

Donnerstag, 22. März 2012

- Zusammenfassung von Veranstaltungsarten, Bündeln und Auswählen von Veranstaltungsarten
- Unfallgefahren und Unfallgeschehen bei Veranstaltungen
- Präventionsmaßnahmen bei den unterschiedlichen Veranstaltungen (einschließlich Erste-Hilfe- und Brandschutzmaßnahmen)

Freitag, 23. März 2012

- Erstellung von Checklisten für unterschiedliche Veranstaltungsarten
- Zusammenfassung und Verabschiedung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a, 44869 Bochum-Eppendorf, Tel.: 02327 71446, E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Michael Helmert am 6. November 2011 in Haßlinghausen.

Berufungen

Pfarrer Harald Ludwig zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrerinnen Dorothea Prüßner-Darkow zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerinnen Heike Scherer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Selm, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lünen.

Freistellungen

Pfarrerinnen Gunda Hansen, 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, gemäß § 79 PfdG i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 31. Mai 2018;

Pfarrer Michael Weber, Ev. Kirchenkreis Siegen, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfdG für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017.

Ruhestand

Pfarrer Matthias Klöse-Henrichs, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 2012;

Pfarrer Dr. Wolfgang Neuser, freigestellt für den Dienst beim CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel, zum 1. Januar 2012.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Friedrich Brasse, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, am 22. November 2011 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Robert Deter, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 21. November 2011 im Alter von 84 Jahren;

Militärdekan a. D. Hartmut Engelmann, am 14. November 2011 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang Finger, zuletzt Pfarrer der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, Bethel, am 6. Dezember 2011 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter Grolla, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 13. November 2011 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer Peter Martin, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 24. Oktober 2011 im Alter von 56 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Gerhard Stieghorst, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 13. November 2011 im Alter von 87 Jahren;

Landeskirchenrat i. R. Helmut Weide am 11. Dezember 2011 im Alter von 71 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schule), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2012.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Februar 2012;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 2012 (75 %, befristet für 6 Jahre).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, beide Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2012.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Herford an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

B- Kirchenmusikstelle

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen schreibt zum 1. September 2012 eine

B-Kirchenmusikstelle (50%)

wegen Pensionierung der derzeitigen Stelleninhaberin zur Wiederbesetzung aus.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen zählt derzeit 8.300 Gemeindeglieder und umfasst 3 Pfarrbezirke.

Im Stadtzentrum von Dülmen bietet ein Ensemble bestehend aus Christuskirche (erbaut 1953 mit 250 Sitzplätzen, Orgel von Herbert Albers aus dem Jahr 1993, ein Instrument mit 16 Reg./II/P) und angrenzendem Gemeindezentrum (Flügel/Orff/E-Piano) sehr gute Arbeitsmöglichkeiten. Im Ortsteil Buldern ist ein Andachtsraum vorhanden (E-Piano), in dem sonntags Gottesdienst gefeiert wird.

Wir sind eine lebendige Gemeinde, die den sonntäglichen Gottesdienst als ihr Zentrum versteht. Bei uns bringen sich Menschen aller Altersklassen ein. Dementsprechend vielfältig ist unser derzeitiges kirchenmusikalisches Angebot (Singkreis, Kinderchor, Flötenkreise, Posaunenchor, Gospel-Projekt-Chor, Band, Kammerkonzerte). Für eine Neuausrichtung unserer Kirchenmusik im Rahmen der Neubesetzung sind wir aber durchaus aufgeschlossen.

Die Stadt Dülmen (zurzeit 46.500 Einwohner) liegt am Südrand der münsterländischen Parklandschaft. Sie verfügt über eine hohe Wohnqualität und eine sehr gute Verkehrsanbindung (Autobahn/Bahn). Alle Schultypen und Musikschule sind am Ort.

Zu den künftigen Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers zählen:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, Schulgottesdienste und Kasualien (zur Seite stehen nebenamtliche Kirchenmusiker),
- Projektarbeit mit verschiedenen Altersgruppen mit dem Ziel des mittelfristigen Aufbaus einer Chorgruppe,
- die Organisation und Durchführung einzelner konzertanter Veranstaltungen,
- die Einbindung musikalisch engagierter Gemeindeglieder in die Gestaltung der Gottesdienste.

Wir bieten eine Vergütung nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Auskünfte erteilen:

Pfarrerin Susanne Falcke, Tel.: 02594 9179323 und Kantorin Monika Dachsel, Tel.: 02594 88237.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **12. März 2012** an: Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Königswall 9, 48249 Dülmen.

Die Vorstellungen sind am 20. April 2012 vorgesehen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Urd Rust (Hrsg.): „Kindergottesdienst praktisch 2012. Mit Kindern Glauben verstehen und feiern“ Rezensentinnen: Adelheid Nesperke, Kerstin Othmer-Haake

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 1. Auflage, 112 Seiten, Paperback, Broschur, 12,99 €, ISBN 978-3-579-05475-9

Die Reihe „Kindergottesdienst praktisch“ orientiert sich thematisch am Plan für den Kindergottesdienst des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD und ist nicht nur deshalb eine gute Ergänzung zu den anderen Vorbereitungsheften. Der Aufbau der Beiträge berücksichtigt die vier Grundsätze des Gottesdienstes, wobei nicht immer alle ausführlich bedient, sondern Schwerpunkte gesetzt werden:

Zusammenkommen – sich Gott zuwenden

Hören – Antworten

Feiern – Teilen

Sendung – Segen

„Kindergottesdienst praktisch 2012“ bietet anschauliche Ideen, mit Kindern Liturgie zu erleben mit besonderem Blick auf deren Beteiligung. So lädt der „Sorgenwerfer-Psalms“ dazu ein, mit dem ganzen Körper zu beten. Eine Vaterunser-Gebetskette hilft, sich zu erinnern und zu sammeln. Es kann gefühlt und geschmeckt werden, wie freundlich Gott ist.

Eine Kurzgeschichte, die nah am Erleben der Kinder bleibt, führt in die Thematik einer Einheit ein oder vertieft sie. Annabelle beispielsweise, eine der Großen im Kindergottesdienst, geht mit ihrer Mutter in den Kirchenchor und kommt mit dem Chorleiter über die Matthäuspassion ins Gespräch. Urd Rust und Jutta Schitter machen sich im Kindergottesdienst auf einen musikalischen Kreuzweg, unterstützt von J. S. Bach und G. F. Händel – eine klangvolle Idee im Jahr der Kirchenmusik 2012.

Die Kurzgeschichte ist kein Erzählvorschlag des biblischen Textes wie in anderen Vorbereitungsreihen, sondern eine Brücke zum Alltag der Kinder. Dabei ist bisweilen an offenere Kindergottesdienst-Formen gedacht.

Gelegentlich werden Vorschläge und Ergänzungen zum weiteren Umgang mit der Geschichte gemacht.

Unter der Rubrik „Kreative Ideen“ sammeln sich ausgesprochen konkrete und hilfreiche Bastelvorschläge und Tanz- und Spielanleitungen.

Auf den letzten Seiten findet sich ein Wegweiser für das Heft, geordnet nach Stichworten, Bibelstellen und liturgischen Stationen

Kindergottesdienst praktisch 2012 ist besonders geeignet für den vierwöchentlichen Gottesdienst, es bietet Geschichten und Ideen, die auch über den Kindergottesdienst hinaus Verwendung finden können.

Das Büchlein zeichnet sich aus durch ein ansprechendes Layout, ist praxisgesättigt und dadurch praxisnah.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: Top-Nachlässe für kleine und große Fahrzeuge

Großzügige Rabatte und eine breite Modellpalette für jeden Bedarf machen das Abkommen mit Renault bei unseren Kunden aus Kirche und Diakonie besonders beliebt.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

Renault Twingo: 30 %

Renault Master: 28 - 30 %

Preisaktion:

Renault Trafic PKW: 39 % (bis 31.12.2011)

Kirchliche Mitarbeiter erhalten dieselben Nachlässe wie Einrichtungen!

Alle aktuellen Renault-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich